Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 2

Artikel: Das Abzahlungsgeschäft

Autor: Zihlmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 9.—, für Postabonnenten Fr. 9.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

38. JAHRGANG **NR. 2** **1. FEBRUAR 1941**

Das Abzahlungsgeschäft

Von Dr. *A. Zihlmann*, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, Basel

Unter *Abzahlungsgeschäft* kann sowohl die auf Abzahlung verkaufende Firma als auch der einzelne Abzahlungskauf verstanden werden. Im letztgenannten Sinne handelt es sich um eine Abart des Kreditkaufes, bei welchem die Besitzübertragung in der Regel gegen eine Anzahlung erfolgt und die Preisrestanz durch mehrere gleichmäßige Teilzahlungen getilgt wird. Man spricht darum auch vom Teil- oder Ratenzahlungsgeschäft. Häufig wird im Vertrag der Eigentumsvorbehalt ausbedungen, wonach der Kaufgegenstand erst nach Bezahlung der letzten Rate in das Eigentum und volle Verfügungsrecht des Käufers übergeht. Das Abzahlungsgeschäft kleidet sich oft auch in die Form des Mietvertrages.

Um 1800 herum betrieb *erstmals* die Firma Dufayel in Frankreich in großem Stil das Abzahlungsgeschäft in Möbeln. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts benützte die Singer-Nähmaschinen Co. dieses Verkaufssystem und machte dadurch das Abzahlungswesen nicht nur in den U. S. A., sondern auch in Europa populär. Bald wurden auch Klaviere auf diesem Wege abgesetzt, und andere Warenkategorien folgten. In der Schweiz vermochte sich das Abzahlungswesen dank der vorherrschenden Grundsätze solider Wirtschaftsführung nur langsam auszudehnen. Als in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Deutschland und Österreich zur Bekämpfung der Mißbräuche im überhandnehmenden Ratenhandel bereits zu Gesetzesreformen schreiten mußten, wurden in der Schweiz die ersten Abzahlungsfirmen — meist von Ausländern — in's Leben gerufen. Nicht als ob der Abzahlungskauf vorher bei uns unbekannt gewesen wäre, jedoch neu war, daß einzelne Unternehmer ihren Geschäftsbetrieb ganz auf dieser Basis aufbauten. Der Aufschwung dieser neuen Handelsform erfolgte in der Schweiz erst vor dem Weltkrieg 1914/18 und besonders nachher.

Da der vertragliche Eigentumsvorbehalt zu seiner Gültigkeit der Eintragung in ein öffentliches Register bedarf, wird dadurch die Grundlage für eine statistische Erfassung der wichtigeren Abzahlungskäufe gegeben. Leider sind die diesbezüglichen Publikationen spärlich; doch läßt sich für 3 Städte folgende *Entwicklung* nachweisen:

Basel		Bern		Zürich	
Jahr	Zahl der Abzahlungskäufe	Jahr bzw. Jahresdurchschnitt	Zahl der Abzahlungskäufe	Jahr	Zahl der Abzahlungskäufe
1912	1967	1912/16	617	1926	4167
1918	790	1922/26	854	1928	5781
1923	1628	1932/36	2449	1933	8256
1928	3124	1938	2464		
1938	4946				

Der Gesamtforderungsbetrag der Registereintragungen belief sich z. B. in Basel im Jahre 1934 auf 5,2 Millionen Franken, und die Maxima der Städte Bern und Zürich erreichten im Jahre 1929 gar 3,3, bzw. 13,8 Millionen Franken!

Die statistische Verarbeitung des Registers über die Eigentumsvorbehalte vermittelt noch weitere interessante Einblicke. Die größte Zahl der Abzahlungskäufe erstreckt sich auf *Hausrat*; etwa ein Drittel aller abgeschlossenen Kaufverträge der letzten Jahre betrafen in den Städten Zürich und Bern diese Warenkategorie. Vom gesamten Forderungsbetrag entfielen auf Hausrat in Zürich 26%, in Bern 33%. Die auf Abzahlung gekauften *Automobile* umfassen ein weiteres Drittel der gesamten Forderungssumme. Im statistisch erfaßten Zeitraum 1926/33 entfielen in Zürich 20% des Abzahlungsumsatzes auf *Geschäftsinventar*. In Bern belief sich dieser Posten auf 27% im Jahre 1930, um 6 Jahre später auf 18,5% zu fallen. Es folgen an Bedeutung *Musikinstrumente*, *Nähmaschinen*, *Motorräder*, *Velos* u. a. m. In Zürich entfallen im Jahre 1933 55% der Abzahlungsgeschäfte auf Käufe bis zu Fr. 500.—. Diese machen aber wertmäßig kaum einen Zehntel der gesamten auf Abzahlung gekauften Waren aus. Die Berner Statistik zeigt, daß im Durchschnitt 19% des Kaufpreises als Anzahlung geleistet wird. Der Abzahlungskauf ist wirtschaftlich und sozial verschieden zu beurteilen, je nachdem ob Produktivgüter (z. B. gewerbliche und Bureaumaschinen, Geschäftsinventar, eventuell Nähmaschinen) oder ob Konsumgüter für privaten Gebrauch erworben werden. Unser kritisches Interesse gilt vorab den (mehr oder weniger dauerhaften) *Gebrauchsgütern*.

Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts der imposante Aufschwung der amerikanischen Automobilindustrie mit der Ausbreitung des Abzahlungssystems zusammenfiel, wurde diese neue Zahlungsform auch von Volkswirtschaftlern wohlwollend beurteilt. Heute ist man bereits kritischer geworden. Die Befürworter argumentieren, daß infolge der Abzahlung die Nachfrage erweitert, die Produktion verbilligt und dadurch das Volkseinkommen vermehrt werde. Im wesentlichen wird es aber darauf hinauskommen, daß infolge der Abzahlung das Volkseinkommen in einen bestimmten Kanal geleitet, dafür aber andern Wirtschaftszweigen entzogen wird. Die behauptete, ohnehin problematische Verbilligung der Produktion wird durch vermehrte Verteilungskosten wettgemacht; die mit dem Abzahlungsgeschäft verbundenen unproduktiven Umtriebe sind unbestreitbar.

Der *Vorteil* für den Abzahlungskäufer liegt darin, daß er sich sofort in den Besitz einer gewünschten Sache setzen kann, auch wenn diese für sein momentanes Einkommen zu teuer ist. Gleichzeitig wird ein Sparzwang ausgeübt. Es gibt ein Kreditbedürfnis des kleinen Mannes, das wohl verständlich ist. Dies trifft besonders bei der Beschaffung des Hausrates anläßlich der Gründung einer Familie zu.

Die *Nachteile* und *Gefahren* sind aber groß. Die kleinen Anzahlungen und bequemen Raten, die sich in einer rosig schimmernden Zukunft verlieren, verlocken manchen zu unüberlegtem Schuldenmachen. Durch bedenkenlose Reklame

verlockt, bemerkt der unkritische Käufer zu spät, daß die eingegangene Schuldverpflichtung im Mißverhältnis zu seinem Einkommen steht. Verwerflich ist der Teilzahlungskauf von ausgesprochenen Luxusartikeln oder Waren, die einem raschen Verschleiß ausgesetzt sind. Ein vor wenigen Jahren in der Schweiz gegründetes Finanzierungsinstitut, das dem Publikum den Kauf schlechtweg aller Waren auf Kredit ermöglicht, betrachtet der Fürsorger zumindest mit gemischten Gefühlen. Auf keinen Fall kann sich der Abzahlungskäufer mehr erlauben als der Barzahler, wie das fälschlich propagiert wird. Der Abzahlungskäufer muß sich nachher genau um soviel einschränken, als er sich vorher zuviel erlaubt hat. Im Gegenteil, der Abzahlungskäufer macht — vielleicht durch die Not gezwungen — meist ein schlechtes Geschäft.

Das Wesentliche beim Abzahlungsgeschäft ist der Kredit. Für die Kreditgewährung und die damit verbundenen Risiken und Spesen läßt sich der Händler ein Extraentgelt bezahlen, das in der Differenz zwischen Barpreis und Abzahlungspreis zum Ausdruck kommt. Vielfach erfolgen noch besondere Zinsberechnungen. Dieser *Mehrpreis* bleibt dem Erwerber typischerweise verschleiert, stellt aber mitunter einen sehr hohen Zinssatz gemessen am erhaltenen Kredit dar. Ein Beispiel möge die Zinsberechnung erläutern:

Katalogpreis eines Velos	Fr. 170.—
Barpreis (Fr. 5.— Rabatt auf Katalogpreis)	„ 165.—
Abzahlungspreis (10% Zuschlag auf Katalogpreis)	„ 187.—
Anzahlung zirka ein Fünftel	„ 35.—
12 monatliche Teilzahlungen von zirka	„ 12.50

Der Preis für den erhaltenen Anfangskredit von Fr. 130.— beträgt somit Fr. 22.—. Da der Kredit nach Ablauf eines Jahres auf null gesunken ist, beläuft sich der Durchschnittskredit somit auf die Hälfte, d. h. Fr. 65.—. Nach der Dreisatzregel ergibt sich ein Jahreszinssatz von 34%! Bei Möbelkäufen wurden Zinssätze von 38%, 41% und gar 56% errechnet. Nach Untersuchungen im Ausland scheinen sich dort die Zinssätze auf ähnlicher Höhe zu bewegen.

Das *Haushaltbudget* des Abzahlungskäufers kann sich sehr unerquicklich gestalten. Untersuchungen von Haushaltrechnungen von Arbeitern und Angestellten in Basel und Zürich ergaben 35 bis 45% fixe Kosten (Wohnungsmiete, Verkehrsausgaben, Versicherungen, Vereinsbeiträge, Steuern, Gebühren). Eine Diplomarbeit der Zürcher Sozialen Frauenschule stellte auf Grund von Erhebungen bei 40, mit Abzahlungsschulden belasteten Familien fest, daß die Abzahlungsraten 2% bis 34% des Familieneinkommens verschlangen. Für die variablen Bedürfnisse (Nahrungsmittel, Kleider, Heizung und Beleuchtung, Reinigung usw.) bleibt also unter Umständen nicht mehr viel übrig. Man kann sich leicht vorstellen, in welche fatale Situation der Abzahlungskäufer angesichts dieser Erstarrung und Automatisierung der Ausgaben geraten kann. Als vor zirka 10 Jahren in einer südamerikanischen Stadt die Ärzte vielfach Unterernährung an Kindern feststellten, wurde dies dem Abzahlungswesen zugeschrieben, das man als moderne Art der Versklavung bezeichnete.

Wer einmal mit einem Fuß in den Abzahlungssumpf geraten ist, kommt so rasch nicht mehr heraus. Wegen zu hoher Abzahlungsraten für Möbel z. B. reicht das Einkommen nicht mehr zum Einkauf von Kleidern gegen bar aus. Die Abzahlungsschuld wächst, die Raten steigen, das freie Einkommen schmilzt immer mehr zusammen. Nahrungsmittel werden auf Kredit bezogen, und bei guten Nachbarn borgt man Geld. Die *Familie verstrickt sich immer mehr in eine hoffnungslose Schuldenwirtschaft.* Die tägliche Erfahrung des Fürsorgers, aber auch die Untersuchun-

gen der schon erwähnten Diplomarbeit bestätigen die Richtigkeit des Gesagten. Und noch ist das düstere Gemälde des Abzahlungselendes nicht fertig. Infolge Krankheit, Verdienstausfall oder wachsender Familie tritt Zahlungsunfähigkeit ein. Der schönen Möbel zuliebe schränkt der Abzahlungsschuldner den Nachwuchs ein. Es erfolgt die Rücknahme der Möbel durch den Gläubiger, womit in der Regel der Verlust der geleisteten Abzahlungen verbunden ist. Seelische Leiden aller Art, eheliche Zerrüttung, gerichtliche Plackereien u. a. m. gesellen sich dazu.

Staatsanwälte und Richter wissen davon ein unerfreuliches Lied zu singen. Als in Österreich unter den Soldaten zahlreiche Selbstmorde vorkamen, die man dem Abzahlungsgeschäft zuschrieb, wurde 1926 den Angehörigen der Armee der Abschluß von Abzahlungsverträgen verboten. Wer sich einmal durch Abzahlungsschulden hindurchgekämpft hat, weiß dem Kredithaus, das sich so gern als Wohltäter der Menschen hinstellt, wenig Dank. Von 36 befragten Familien sprachen sich nur 3 wohlwollend über ihren Gläubiger aus.

Warum kauft das Publikum auf Abzahlung? Wir müssen erkennen, daß auch der kleine Mann oft ein dringendes Kreditbedürfnis empfindet, und daß das Abzahlungsgeschäft ihm den fehlenden Personalkredit ersetzt. Allein der berechtigte *Kreditbedarf* wäre oft kleiner, wenn nicht haushälterische Untüchtigkeit, geschäftliche Unerfahrenheit, Schwäche gegenüber Suggestion, Nachahmungstrieb, falsches Geltungsbedürfnis, Präsentationssucht, Leichtsinn und allgemein unsere ganze Zeitströmung mit den stark gesteigerten subjektiven Ansprüchen mit im Spiele stünden. Zur *Eindämmung der Abzahlungsflut* seien folgende Wege genannt: Sparen vor dem Eheabschluß, Organisierung des Sparens im Hinblick auf einen bestimmten Zweck, Anschaffung einfachen, formschönen Mobiliars unter Vermeidung von teurem Pseudoprunk, Ehrung des „Familiengestühls", d. h. Einreihung älterer Möbel in den neuen Hausrat, Selbstherstellen von Haushaltungsgegenständen, Auffrischen und Umgestalten älterer Stücke. Der Gedanke der „wachsenden Wohnung" ist noch wenig populär; die von Anfang an komplette Wohnungsausstattung mitsamt dem leeren Büchergestell ist heute noch Trumpf. Es fehlen Finanzierungsinstitute, die in wohlbegründeten Fällen billigen Kredit vermitteln. Vielleicht weist die Genossenschaft für Möbelvermittlung einen Weg? Gemeinnütziger oder staatlicher Betätigung öffnet sich hier ein weites Feld. Aber auch Belehrung und Erziehung des Volkes mittelst Wort und Schrift, Plakaten, Merkblättern usw. werden eine große Rolle spielen. Auch die Presse, die Schule, Beratungsstellen u. a. m. sollen mit in die Kampagne einbezogen werden. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist vor 2 Jahren durch Herausgabe eines Wandplakates „Vorsicht bei Käufen auf Abzahlung" bahnbrechend vorangegangen. Die Konsumgenossenschaften (A. C. V. Basel und V. S. K.) haben die Anregung unverzüglich aufgenommen, ihre Verbandspresse in den Dienst der Aktion gestellt und in hohem Maße zur Verbreitung des Plakates beigetragen. Die Schweizerische Frauenkommission für Wirtschaftsfragen plant weitere Aktionen.

Auch *rechtliche Schutzmaßnahmen* sind ins Auge zu fassen. Die Bestimmungen über Eigentumsvorbehalt und Abzahlungskauf in den Art. 715/16 ZGB und 226 fg. OR genügen heute nicht mehr, eine Gesetzesreform tut not. Folgende Forderungen sind an die künftige Gesetzgebung zu stellen:

1. Wie im neuen englischen Gesetz, hat der Lieferant dem Käufer vor Vertragsabschluß den Barpreis schriftlich mitzuteilen;
2. Der Käufer soll, wie im ehemaligen österreichischen Gesetz, das Recht haben, nach einer kurzen Überlegungs- oder Reuefrist, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten;

3. Das Rücktrittsrecht des Käufers muß auch für später gewahrt bleiben;
4. Dem Käufer sind verschiedene prozessuale Erleichterungen, besonders hinsichtlich Gerichtsstand zuzuerkennen;
5. Die Schutzbestimmungen haben im gleichen Maße auch für den sogenannten Mietkaufvertrag zu gelten;
6. Abzahlungskaufverträge, die durch Reisende und Agenten abgeschlossen wurden, sind klaglos zu erklären.

Der zur Verfügung stehende Raum erlaubt es nicht, auf weitere Details einzugehen. Indessen ist zu hoffen, daß sich die öffentliche Meinung dieses Volksübels, genannt Abzahlungsgeschäft — auch wenn es durch den Krieg in den Hintergrund gedrängt wurde — ernstlich annimmt und die Wege zur Gesundung prüft.

Aus der Arbeit der Frau in der Kriegsfürsorge

Als im September 1939 unsere Soldaten so plötzlich von Familie und Geschäft weg an die Grenze gehen mußten, zeigte es sich sehr bald, daß so rasch als möglich neben der gesetzlichen Hilfe durch Wehrmännerunterstützung, Lohn- und Verdienstersatz noch eine Hilfe, eine Hilfe von Mensch zu Mensch direkt einsetzen mußte, um den verwaisten Soldatenfamilien wirksam beistehen zu können. So wurden in allen Kantonen die *Kriegsfürsorge-Kommissionen* gegründet. Diese Kommission vereinigt in sich alle Wohltätigkeits-Institutionen einer Gemeinde oder eines Kreises. Am Beispiel einer solchen Kreiskommission, in der ich selber arbeite, sei ihr Schaffen in der Praxis gezeigt. Alle 14 Tage kommen wir zu unsern Sitzungen zusammen. Diese werden vom Präsidenten, einem Pfarrer der Gemeinde, geleitet. Um ihn schart sich eine Anzahl Frauen, Vertreterinnen der verschiedenen Frauenvereine, der Hauspflege, des Jugendamtes, einfache Hausfrauen, auch die Leiterin der Kreisstelle ist da, und schon kramt sie aus ihrer Mappe ein ganzes Bündel Briefe hervor. Es sind alles Gesuche an die Soldatenfürsorge oder Winterhilfe, die wir nun zur Prüfung bekommen. Unsere eigentliche Arbeit beginnt. Jedes Mitglied erhält seine Fälle zugewiesen. Durch Hausbesuche sollen wir unsere Schützlinge erst kennen lernen. Da wird uns immer wieder deutlich, wie wichtig es ist, daß gerade eine *Frau* zur Frau kommt. Diese kann ihre Not verstehen, hat doch auch *sie* einen Soldaten an der Grenze, auch *sie* muß jetzt ihre Buben allein erziehen. Da geht ihr das Herz auf. Sie darf einmal ganz offen mit einer Mitschwester reden, darf erzählen von den Schwierigkeiten in der Erziehung. Sie darf einmal jene schrecklichen Rechnungen hervorholen, die ihr den Schlaf rauben, und mit denen sie einfach nicht fertig wird, wenn ihr nicht von irgend woher geholfen wird. Sie erzählt, wie ihr Mann jetzt ein Gesuch an die Nationalspende in Bern gerichtet hat. „Wieso kommen jetzt aber *Sie* aus der Gemeinde zu uns?“ fragt sie verwundert. Ja, das ist der Lauf all dieser Gesuche: Bern schickt sie nach Zürich, und hier kommen sie in die verschiedenen Kreise.

Wir reden nun miteinander, suchen zusammen nach einem Weg, raten einander, helfen einander, ja, einander; denn es ist gar nicht immer die „klingende“ Hilfe, die not tut —, und schon so oft ist es mir passiert, daß auch *ich* etwas heimgetragen habe: einen guten Rat, eine Lebenserfahrung, einen Dank aus vollem Herzen, daß ich die Bekanntschaft eines Menschen machen durfte, die mir fürs Leben wertvoll sein wird. Wie oft habe ich schon erfahren dürfen, daß mir gerade durch das Begreifenlernen der Nöte der andern der Mut und die Kraft für meine eigenen Pflichten geschenkt wurden.

Auf unsern Gängen in die Häuser der Hilfesuchenden müssen wir uns aber stets der großen Verantwortung, die wir tragen, bewußt sein; denn wie oft bin ich schon „in die Höhle des Löwen“, wie man sagt, geraten. Da ist an einem Ort der Soldat grad auf Urlaub heimgekommen. Wie hat er sich gefreut! Aber wie ganz anders hat er seine Familie angetroffen, als er sich's vorgestellt! Not, Schulden, Klagen und Weinen. — Er ist verzweifelt, verbittert und zum Schimpfen bereit . . . . —